

# Allgemeine Auftragsbedingungen für den Sanitätsdienst der Bereitschaft (Ortsverein) Saarlouis

- Bei Unwirksamkeit einer der nachstehenden Regelungen, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen davon unberührt - Sonderabsprachen nur in schriftlicher Form

## 1. Dienstanforderung, nachträgliche Verstärkung

- a) Die Anforderung eines Sanitätsdienstes ist rechtzeitig, **spätestens jedoch einen Monat vor Veranstaltungsbeginn** zu stellen, um unseren ehrenamtlichen Helfern und Helferinnen eine entsprechend lange Disposition zu ermöglichen. Kurzfristigen Dienstanforderungen (**bis mind. 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn**) versuchen wir nach Möglichkeit ebenfalls nachzukommen; in diesem Fall können jedoch durch den erhöhten Organisationsaufwand unsererseits (z.B. Einsatz von Aushilfskräften anderer Bereitschaften) **höhere Kosten** entstehen, als in unserer Tarifliste vorgesehen (z.B. Fahrtkosten, höhere Helfertarife, Kostenpauschale an andere Bereitschaften).
- b) In Fragen der erforderlichen Personenstärke sowie bezüglich der Anzahl, der in den Einsatz zu bringenden Fahrzeuge, beraten wir den Veranstalter auf Anfrage. Dabei sollten eventuelle Auflagen der Genehmigungs- bzw. Ordnungsbehörden im Rahmen der Sanitätsdienstanforderung mitgeteilt werden.
- c) Soweit das angeforderte Personal/Fahrzeuge/Zelte nicht ausreicht und wir auf Wunsch des Veranstalters oder auf Weisung der Ordnungsbehörde **kurzfristig** (bis 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn) bzw. **während des laufenden Einsatzes zusätzliche Kräfte/Material** nachführen müssen, berechnen wir hierfür den **doppelten Satz** unserer aufgeführten Tarife.
- d) Der von uns eingesetzte Einsatzleiter behält sich das Recht vor, den Sanitätsdienst abzulehnen **oder** die angeforderten Kräfte/Fahrzeuge aufzustocken, die seines Erachtens zur Sicherstellung der sanitätsdienstlichen Versorgung notwendig sind. Die daraus resultierenden Kosten trägt der Veranstalter.
- e) Sollten unsere eingesetzten Helfer aus persönlichen Gründen, die das Deutsche Rote Kreuz nicht zu verantworten hat, einen Sanitätsdienst kurzfristig nicht übernehmen können, bemühen wir uns Ersatz zu schaffen. Ist dies nicht möglich, so kann der Veranstalter das Deutsche Rote Kreuz nicht für das Fehlen verantwortlich machen, da alle eingesetzten Kräfte ehrenamtlich in ihrer Freizeit tätig sind.
- Alle daraus resultierenden Schadenersatzansprüche des Veranstalters sind an dieser Stelle ausgeschlossen.**

## 2. Personal, Material und Fahrzeuge

- a) Unsere Helfer verfügen mindestens über eine umfassende organisationsinterne Ausbildung in erweiterter Erster Hilfe und sanitätsdienstlichen Maßnahmen, die zur Erstversorgung eines Patienten, bzw. zur Arztassistenz qualifizieren. Die regelmäßige Fortbildung aller unserer eingesetzten Mitarbeiter ist für uns eine Selbstverständlichkeit.
- b) Die für die Sanitätsdienste erforderliche Grundausstattung (Verbandmittel, Diagnostik, Notfallausstattung für die erweiterte (ärztliche) Erste Hilfe) führen unsere eingesetzten Helfer in den Dienstfahrzeugen mit.
- c) Der Veranstalter ist verpflichtet, die **freie Zu- und Abfahrt zum** Einsatzort bzw. Standort unserer Einsatzfahrzeuge während der **gesamten Veranstaltung zu gewährleisten**. Vom Veranstalter zugeteilte Stellplätze für unsere Einsatzfahrzeuge müssen von Ihrer Beschaffenheit einen festen Untergrund besitzen und ein Fortkommen bei schlechten Witterungsbedingungen bis zu einem Fahrzeuggewicht von 5 t ermöglichen.
- d) Sind die Einsatzorte einer Veranstaltung räumlich voneinander getrennt (z.B. mehrere Sporthallen), so ist bei der Anforderung des Sanitätsdienstes für jeden Einsatzort ein Fahrzeug bzw. eine Besatzung zu beantragen.
- e) Der Veranstalter verpflichtet sich für eine 230 V Stromquelle in unmittelbarer Nähe des/der Stellplatzes/Stellplätze der/des Einsatzfahrzeuge/s zu sorgen (bei Sanitätsdiensten über 3 Stunden). Die Kosten für den Stromverbrauch der Bordelektrik trägt der Veranstalter.
- f) Die eingesetzten Helfer/innen und Fahrzeuge sind Bestandteil der DRK Einsatzeinheit Süd des Kreisverbandes Saarlouis und in dieser Funktion im Katastrophenschutz (incl. Schnelleinsatzgruppe) tätig und können bei Bedarf (z.B. Großschadensereignis) durch die Rettungsleitstelle bzw. durch behördliche Weisung (z.B. Landratsamt) abgezogen werden.

## 3. Abrechnungsmodalitäten / weitere Kosten

- a) Das Personal und die Fahrzeuge berechnen wir nach Einsatzstunden ab Eintreffen an unserem Einsatzort bis zum Verlassen des selbigen. Entscheidend für die Berechnung sind nicht die geplanten und angeforderten Zeiten, sondern die tatsächliche Einsatzzeit. **Ein Ansprechpartner des Auftraggebers ist zu benennen**. Zeiten für An- und Abfahrt, Reinigung, Desinfektion und Überprüfung bzw. Befüllen der Ausrüstung werden **nicht** berechnet.
- b) Alle Hilfeleistungen durch unser Personal\* und das dabei verbrauchte Sanitätsmaterial sind in den Kostentarifen **eingeschlossen**, solange sie mit der Veranstaltung und dem damit verbundenem Risiko im Zusammenhang stehen.  
(\*Kosten für rein **notärztliche Behandlung** werden ggf. im Einzelfall vom jeweiligen Arzt direkt mit der Krankenkasse des Patienten abgerechnet)
- c) Bei Diensten **über 4 Stunden Dauer**, sorgt der Veranstalter für eine angemessene Verpflegung des eingesetzten Personals. Sollte dies nicht erfolgen, so wird zusätzlich pro eingesetztem/r Helfer/in eine Verpflegungspauschale von 6,- € pro Tag berechnet.
- d) Für Großveranstaltungen (ab 3 Einsatzfahrzeugen mit mobiler Sanitätsstation und/oder Verbandzelt) oder bei mehreren Veranstaltungen desselben Veranstalters binnen eines Jahres sind Pauschalpreise oder Preisnachlässe nach besonderer Vereinbarung möglich. Dies bedarf der Schriftform.
- e) Die Kosten für den Sanitätsdienst werden bei Dienstende gegen Quittung bar kassiert. Bei mehrtägigen Veranstaltungen erfolgt dies am letzten Einsatztag.